



Satzung des **Vereins zur Förderung von Umweltbildung und römischer Geschichte e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung von Umweltbildung und römischer Geschichte e.V.**“ und hat seinen Sitz in Germersheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Bildung in den Bereichen Römische Geschichte sowie Natur und Umwelt im Landkreis Germersheim. Der vereinseigene originalgetreue Nachbau des römischen Patrouillenschiffes der Spätantike „Lusoria Rhenana“ dient hierbei als elementare Plattform. Das Exponat stellt den Mittelpunkt des Vereinsgeschehens dar und veranschaulicht als Ausgangspunkt verschiedener Vereinsaktivitäten eine Brücke zwischen kulturellem Erbe und Neuzeit.

Der Zweck des Vereins soll vor allem erreicht werden durch:

- a. die Organisation, Durchführung und Mitwirkung von bzw. an kulturellen Veranstaltungen.
- b. die Bereitstellung und den Unterhalt der „Lusoria Rhenana“ als Grundlage erlebnisorientierter Exkursionen, Veranstaltungen und Vorträge für Kinder und Jugendliche, Schulklassen, Familien, Vereine, Gruppen und Verbände, um das Wissen in den Bereichen römische Geschichte sowie Natur und Umwelt zu vermehren.
- c. die Bildung von Interessengemeinschaften, die sowohl als Teil der Besatzung wie auch an Land im Rahmen von Umweltbildung für den nachhaltigen Schutz unserer heimischen Flora und Fauna sensibilisiert werden.
- d. die enge Einbeziehung und Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung, Museen, Kommunen, Behörden, Institutionen, Umweltorganisationen, Vereinen des Natur- und Umweltschutzes, der Geschichte und anderer.
- e. den Einsatz des Exponates zu wissenschaftlichen Versuchen im Rahmen experimenteller Archäologie oder als Anschauungsmittel bei Veranstaltungen Exkursen von Schul- und Hochschuleinrichtungen.
- f. den sorgsamen Umgang sowie fortwährende sachgerechte Instandhaltung und Pflege zu gewährleisten, dass der historische Nachbau des römischen Flusskriegsschiffes der Spätantike für folgende Generationen originalgetreu erhalten werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist die Ziele des Vereins zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme seitens des Vorstandes erworben.
4. *Ehrenmitglieder* müssen sich besonders um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung – ohne Stimmrecht – teilnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, die jedoch erst zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird
 - b. durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands.
2. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat oder wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Mitteilung erhoben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages.
2. Die Festsetzung des jährlichen Beitrages obliegt der Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge werden zu Beginn des Jahres fällig und sind im Voraus zu entrichten.

§ 7 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einzelnen Mitgliedern eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Die Schriftführung obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Erster und stellvertretender Vorsitzender sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden
3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt. Eine Neuwahl muss stattfinden, wenn dem Vorstand nur noch drei Mitglieder angehören.
4. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind und führt die Geschäfte des Vereins.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt bei Postversand mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Schriftform wird auch bei Übermittlung der Einladung per Email gewahrt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen entscheidet das Los.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als ein Zehntel der Mitglieder anwesend sein, ist unter Beachtung der Einladungsfrist erneut zur Mitgliederversammlung einzuladen; in diesem Fall ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse hinsichtlich der „Lusoria Rhenana“ bedürfen der Einstimmigkeit

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a. die Änderung der Satzung
- b. Gebührenbefreiungen
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- e. die Entgegennahme der nach Ablauf eines Jahres zu erstattenden Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f. die Entgegennahme der Jahresrechnung
- g. die Wahl der Kassenprüfer
- h. die Entlastung des Vorstandes
- i. die Festsetzung der Jahresbeiträge
- j. die Auflösung des Vereins.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Niederschrift

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Germersheim zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. *Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.*

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 27.04.2011 in Germersheim angenommen. Sie tritt am 01.05.2011 in Kraft.